



FAQ

zum Aufruf zur Abgabe einer Interessensbekundung für eine Projektförderung

**Zivilgesellschaftliches Engagement muslimischer und alevitischer
Communities in NRW – sichtbar machen, empowern, vernetzen –**

Stand: 09.02.2022

Inhaltsverzeichnis

PROJEKTBEZOGENE BZW. INHALTLICHE FRAGEN	3
An wen richtet sich der Aufruf bzw. wer kann eine Projektidee einreichen?	3
Wie viele Interessensbekundungen können pro Verein eingereicht werden?	3
Was heißt „muslimisch und/oder alevitisch geprägt“?	3
Wie müssen die Projektideen thematisch ausgerichtet sein?	4
An welche Zielgruppe/n sollen sich die Projekte richten?	4
Kann auch ein nicht-muslimisch oder nicht-alevitisch geprägter Verein sein Interesse an einer Projektförderung bekunden?	4
Wie lang ist die geplante Projektlaufzeit?	4
Was macht ein Projekt „förderwürdig“?	5
Was wird unter „Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten“ verstanden?	5
Sind solche Projekterfahrungen eine zwingende Voraussetzung für eine Zuwendung?	5
Wie kann Projekterfahrung nachgewiesen werden?	5
Sind darüber hinaus Referenzen erforderlich?	6
In welchem Fall gilt ein Verein als „Dachverband“?	6
Muss ein Interesse bekundender Verein einem Wohlfahrtsverband oder Dachverband angehören?	6
Muss ein Interesse bekundender Verein ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII sein?	6
Was bedeutet „Satzungs- und Verwaltungssitz“?	6
Was ist, wenn der Verein einem Verband angehört, welcher selbst nicht in NRW „sitzt“?	6
FINANZIERUNGS- UND ZUWENDUNGSRECHTLICHE FRAGEN	7
Muss für jede Form der Kooperation eine Kooperationsvereinbarung und ein Weiterleitungsvertrag geschlossen werden?	7
Für welche Ausgaben kann eine Zuwendung beantragt werden?	7
In welchem Umfang kann eine Zuwendung beantragt werden?	8
Kann auch eine Fördersumme beantragt werden, die 20.000 € unterschreitet?	8



Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?	8
Für wie viele Personalstellen kann eine Zuwendung beantragt werden?	8
In welchem Umfang können Personalausgaben beantragt werden?	8
Welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen, mit der die projektbezogene Personalstelle besetzt werden soll?	9
Welche Sachausgaben können gefördert werden?	9
Was ist unter „Leistungen Dritter“ zu verstehen?	9
Was ist unter „zweckgebundenen Spenden“ zu verstehen?	10
Was ist unter „nicht-zweckgebundenen Spenden“ zu verstehen?	10
VERFAHRENSFRAGEN	11
In welcher Form muss die Interessensbekundung eingereicht werden?	11
Bis wann muss die Interessensbekundung eingereicht werden?	11
Welche Unterlagen müssen für eine Interessensbekundung eingereicht werden? ..	11
Wo kann man sich über den Aufruf informieren und die Formulare herunterladen? ..	11
Kann man der Interessensbekundung ergänzende Informationen beifügen?	12
An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?	12
Die Interessensbekundung ist eingereicht – wie geht es weiter?	13



PROJEKTBEZOGENE BZW. INHALTLICHE FRAGEN

An wen richtet sich der Aufruf bzw. wer kann eine Projektidee einreichen?

Interessensbekundungen von Organisationen, die aktuell (zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessensbekundung) eine „Zuwendung für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ des MKFFI NRW (MSO-Programm – Förderphase 2021/2022) erhalten, können im Rahmen dieses Aufrufs nicht berücksichtigt werden.

Der Aufruf richtet sich an Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen, damit ihre Projektidee berücksichtigt werden kann:

- Die Organisation ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Satzungs- und Verwaltungssitz in Nordrhein-Westfalen,
- ist als gemeinnützig anerkannt,
- ist muslimisch und/oder alevitisch geprägt,
- wirkt integrativ, d.h. richtet seine Aktivitäten und Angebote vorrangig auf die Lebenswirklichkeit und Teilhabe von Musliminnen und Muslimen und/oder Alevitinnen und Aleviten in Nordrhein-Westfalen aus, die aber auch anderen Zielgruppen offenstehen,
- widmet sich nicht ausschließlich der Religionsausübung oder der Pflege einer möglichen Herkunftskultur, sondern auch weiteren gesellschaftlich relevanten Themen und Aufgaben,
- ist bereit zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration, z.B. Integrationsagenturen, Kommunale Integrationszentren, und
- hat Vereins- und Vorhabenziele, die mit den Zielen des [Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen](#) vereinbar sind, und
- agiert unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien.

Darüber hinaus muss das geplante Projekt innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und auf einen Stadtteil, eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein.

Bitte beachten Sie, dass sich der Verein mit Einreichen der Interessensbekundung zur Teilnahme an einer internen Evaluation verpflichtet. Erwartet wird die Bereitschaft des Vereins zur Teilnahme an den Formaten (z.B. Konferenzen, Workshops, Arbeitsgruppen) der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW (KME NRW).

Wie viele Interessensbekundungen können pro Verein eingereicht werden?

Pro Verein kann nur eine Interessensbekundung für ein Projekt eingereicht werden.

Was heißt „muslimisch und/oder alevitisch geprägt“?

Als „muslimisch und/oder alevitisch geprägte Vereine“ werden solche Vereine verstanden, bei denen *sich* mind. 50% der Vorstandsmitglieder als Musliminnen/Muslime oder



Alevitinnen/Aleviten *verstehen*. Zusätzlich müssen *sich* entweder mind. 50% der sonstigen Aktiven im Verein (z.B. im Sinne von ehrenamtlich/hauptamtlich Tätigen) oder der Vereinsmitglieder als Musliminnen/Muslime oder Alevitinnen/Aleviten *verstehen*.

Wie müssen die Projektideen thematisch ausgerichtet sein?

Grundsätzlich können Projekte gefördert werden, die sich thematisch innerhalb (mindestens) einem der folgenden Schwerpunkte bewegen:

1. Gesellschaftlicher Zusammenhalt
2. Sichtbarmachung und Anerkennung des Engagements
3. Empowerment und Teilhabe, Qualifizierung und Professionalisierung

Beispiele entnehmen Sie bitte dem Aufruf zur Interessensbekundung.

An welche Zielgruppe/n sollen sich die Projekte richten?

Die Projekte müssen (mindestens) eine der folgenden Zielgruppen ansprechen:

- Menschen, die sich als Musliminnen/Muslime oder Alevitinnen/Aleviten verstehen,
- muslimisch und/oder alevitisch geprägte Organisationen, Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Gemeinden,
- in muslimisch und/oder alevitisch geprägten Organisationen, Vereinen, Initiativen, Zusammenschlüssen, Gemeinden haupt- und/oder ehrenamtlich Tätige,
- Menschen und/oder gesellschaftliche Gruppen oder Organisationen, die in die Ansätze der Projektträger (u.a. als Multiplikatoren) einbezogen oder erreicht werden sollen.

Kann auch ein nicht-muslimisch oder nicht-alevitisch geprägter Verein sein Interesse an einer Projektförderung bekunden?

Interessensbekundungen von (im o.g. Sinn) nicht-muslimisch oder nicht-alevitisch geprägten Vereinen können im Rahmen der mit dem Aufruf zusammenhängenden Projektförderung „Zivilgesellschaftliches Engagement von Muslimen und Aleviten in NRW – Sichtbar machen, empoweren, vernetzen –“ nicht berücksichtigt werden. Ein solcher Verein kann sich jedoch als Kooperationspartner eines muslimisch und/oder alevitisch geprägten Vereins an einem Projekt beteiligen.

Wie lang ist die geplante Projektlaufzeit?

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum der Projekte endet zum 31.12.2023.



Was macht ein Projekt „förderwürdig“?

Die Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Projekte finden sich im Aufruf zur Interessensbekundung.

Die Förderwürdigkeit ergibt sich primär aus der Sinnhaftigkeit, Plausibilität und Wirkungslogik des Projektkonzepts und des zugrundeliegenden Ansatzes. Bewertungsrelevant sind in dem Zusammenhang u.a. auch der (fachliche) Zugang zu der/den Zielgruppe/n und Strategie(n), diese (nachhaltig) zu erreichen.

Interessensbekundungen für Vorhaben, die nachvollziehbar mehrere der genannten Schwerpunkte verfolgen, werden besonders gewürdigt.

Projekte insbesondere für jugendliche, junge erwachsene, (junge) weibliche, ältere Musliminnen und Muslime sowie Alevitinnen und Aleviten sowie für vulnerable Gruppen (z.B. Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten mit Behinderung, lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle, queere, diverse Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten) sind von besonderem Interesse für die Landesregierung und sind daher besonders förderwürdig.

Neue Formate, insbesondere solche mit Modell-Charakter, und Formate, deren Nachhaltigkeit und Verbreitung mitgedacht wird, werden prioritär gefördert.

Interessensbekundungen von Vereinen für Vorhaben mit Durchführungsort außerhalb von Ballungsräumen, insbesondere im ländlichen Raum, – unter Berücksichtigung der Schwerpunkte und Zielgruppen der Projekte – werden besonders begrüßt.

Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten wirken sich positiv in der Bewertung der Interessensbekundung aus.

Interessensbekundungen kleinerer bzw. lokal tätiger Vereine werden begrüßt.

Was wird unter „Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten“ verstanden?

Über „Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten“ im Sinne des Aufrufs zur Interessensbekundung verfügen Vereine, die schon einmal (mindestens) eine Zuwendung aus Bundes- oder Landesmitteln oder z.B. Stiftungsmitteln erhalten haben und daraus (mindestens) ein Projekt erfolgreich durchgeführt, zum Abschluss gebracht und abgerechnet haben.

Sind solche Projekterfahrungen eine zwingende Voraussetzung für eine Zuwendung?

Projekterfahrungen im genannten Sinn sind keine Voraussetzung. Projektkonzeption und Finanzierungsplan müssen überzeugend dargestellt werden.

Wie kann Projekterfahrung nachgewiesen werden?

Wenn ein Verein über Projekterfahrung in o.g. Sinne verfügt, sind die entsprechenden Projekte in der Anlage *Projektliste* des Formulars *Interessensbekundung* aufzuführen.



Sind darüber hinaus Referenzen erforderlich?

Referenzen sind nicht erforderlich und werden nicht berücksichtigt.

In welchem Fall gilt ein Verein als „Dachverband“?

Dachverbände sind dadurch gekennzeichnet, dass überwiegend juristische Personen (z.B. andere Vereine) Mitglieder sind, während die Mitgliedschaft von gewöhnlichen Vereinen aus natürlichen Personen besteht.

Muss ein Interesse bekundender Verein einem Wohlfahrtsverband oder Dachverband angehören?

Nein, die Mitgliedschaft bei einem Wohlfahrtsverband oder Dachverband wird nicht vorausgesetzt.

Muss ein Interesse bekundender Verein ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII sein?

Nein, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird nicht vorausgesetzt.

Was bedeutet „Satzungs- und Verwaltungssitz“?

Der „Satzungssitz“ hat eher eine rein formelle Funktion, ist in der Satzung verankert und im Vereinsregister eingetragen. Der „Verwaltungssitz“ eines Vereins ist jene Adresse, unter der der Verein u.a. postalisch erreichbar ist.

Was ist, wenn der Verein einem Verband angehört, welcher selbst nicht in NRW „sitzt“?

Der Satzungs- und Verwaltungssitz des Interesse bekundenden Vereins selbst muss in NRW liegen und die Projektmaßnahmen müssen ebenso in NRW durchgeführt werden.



FINANZIERUNGS- UND ZUWENDUNGSRECHTLICHE FRAGEN

Muss für jede Form der Kooperation eine Kooperationsvereinbarung und ein Weiterleitungsvertrag geschlossen werden?

Der für das Projekt hauptverantwortliche Verein kann dieses in Kooperation mit weiteren Vereinen, Initiativen, mit einem lokalen Akteur der Regelstruktur (z.B. Jugendamt, Schule) oder mit im Bereich der Integrationsarbeit tätigen Akteuren (z.B. Kommunales Integrationszentrum, Integrationsagentur) umsetzen. In dem Fall ist bei Antragstellung eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Kooperationen mit anderen Akteuren werden begrüßt.

Geht die Kooperation über eine „ideelle“ Zusammenarbeit hinaus, d.h. soll der Kooperationspartner auch aktiv Maßnahmen des Projekts umsetzen und die (bzw. ein Teil der) Zuwendung an einen Kooperationspartner weitergeleitet werden, ist dazu ein Weiterleitungsvertrag zu schließen. Diese Kooperationspartner müssen – mit Ausnahme der muslimischen und/oder alevitischen Prägung – die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie eine Interesse bekundende Stelle (siehe „An wen richtet sich der Aufruf bzw. wer kann eine Projektidee einreichen?“). Sie können als Partner lediglich in einem Projekt kooperieren und dann auch keine eigene Interessensbekundung einreichen. Ein Musterweiterleitungsvertrag wird mit dem Zuwendungsbescheid übersendet. Die Regelungen des Zuwendungsbescheids sind auch durch Kooperationspartner verbindlich anzuwenden.

Der für die Durchführung des Projekts hauptverantwortliche Verein sowie dessen gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin ist in der Interessensbekundung deutlich zu machen, die potenziellen Kooperationspartner sind zu benennen.

Für welche Ausgaben kann eine Zuwendung beantragt werden?

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Ausgaben, welche der Umsetzung des Projekts zuzurechnen sind, maßgeblich. D.h., Zuwendungen werden auf Ausgaben-, nicht auf Kostenbasis gewährt.

Im Finanzierungsplan, der mit der *Interessensbekundung* bzw. mit dem Förderantrag eingereicht werden muss, müssen alle Ausgaben aufgeführt werden, welche zur Umsetzung des Projekts als notwendig erachtet werden. Diese sogenannten „mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben“ bilden die Gesamtausgaben im Rahmen des geplanten Projekts.

Ob die aufgeführten Ausgaben tatsächlich auch zuwendungs- bzw. förderfähig sind, wird durch das KfL der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören Personal- und Sachausgaben.

Maßnahmen, die durch Regelstrukturen angeboten werden, können nicht gefördert werden. Dazu zählen insbesondere berufsbezogene Angebote (zum Beispiel Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfen.



In welchem Umfang kann eine Zuwendung beantragt werden?

Die Fördersumme sollte pro Projekt und damit pro Zuwendungsempfänger 20.000 € nicht unterschreiten.

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des geplanten Projekts; der Verein hat sich mit einem Eigenanteil i.H.v. 10 Prozent an der Finanzierung zu beteiligen. Im Finanzierungsplan der Interessensbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Kann auch eine Fördersumme beantragt werden, die 20.000 € unterschreitet?

Grundsätzlich ist es möglich, eine geringere Fördersumme als 20.000 € zu beantragen. Mitentscheidend bei der Bewertung der Projektideen und der Auswahl der Projekte ist, ob ein zugrundeliegendes Konzept mit seinen Zielgruppen, Maßnahmen und möglichen Wirkungen geeignet erscheint, (nachhaltig) einen relevanten Beitrag zum Förderzweck zu leisten.

Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?

Der Eigenanteil kann z.B. über bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten eingebracht werden.

Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15,00 Euro zu berücksichtigen. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement dürfen 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Eigenanteil kann auch durch reale Geldmittel des Vereins (z.B. aus nicht-zweckgebundenen Spenden) erbracht werden.

Für wie viele Personalstellen kann eine Zuwendung beantragt werden?

Zur Koordination und Umsetzung des Projekts kann pro Verein maximal eine Vollzeit-Personalstelle gefördert werden. Die Stelle kann auf bis zu zwei Beschäftigte aufgeteilt werden. In dem Fall muss einer der Stellenanteile mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen.

In welchem Umfang können Personalausgaben beantragt werden?

Die Vergütung für diese Personalstelle ist bis zur Höhe von TV-L E 11 zuwendungsfähig. Darüberhinausgehende Personalausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden und gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.



Ist beabsichtigt, eine Förderung für Personalausgaben zu beantragen, muss bei Antragstellung eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen, mit der die projektbezogene Personalstelle besetzt werden soll?

Die projektbezogene Personalstelle muss mit zusätzlichem Personal besetzt werden. Soll vorhandenes (haupt- oder nebenamtliches) Personal eingesetzt werden, hat der Verein – sofern er zur Antragstellung aufgefordert wird im Rahmen dessen – zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Die Qualifikation der Person, mit der die projektbezogene Personalstelle besetzt werden soll, die in der Stellenbeschreibung genannten Tätigkeiten und die vorgesehene Vergütung müssen miteinander korrespondieren.

Welche Sachausgaben können gefördert werden?

Es können Sachausgaben geltend gemacht werden, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Projekts anfallen, sowie Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Vereins. Darunter fallen zum Beispiel:

- Ausgaben für Honorare für Personen (freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Selbstständige), welche auf Basis eines Honorarvertrages für den Verein als Auftragnehmer im Rahmen des Projekts arbeiten sollen,
- Anschaffungsausgaben für Verbrauchs- und Büromaterialien usw. auch anteilige Betriebsausgaben für die Räumlichkeiten, in denen die Projekte durchgeführt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate entstehen (Miete, Technik, Videokonferenz-Systeme, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Materialien, Fotografie, Catering usw.),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet-Auftritt, Flyer, Dokumentation),
- Ausgaben für Honorare und Anmeldegebühren für Fortbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Vereins.

Projektbezogene Ausgaben für Reisen können entsprechend des Landesreisekostengesetzes geltend gemacht werden.

Was ist unter „Leistungen Dritter“ zu verstehen?

Leistungen Dritter (z.B. Einnahmen, Eintrittsgelder, zweckgebundene Spenden) sind *Einnahmen*, die die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verringern. Sie können den Eigenanteil nicht ersetzen. Soweit sie eingebracht werden, sind sie jedoch auszuweisen.



Was ist unter „zweckgebundenen Spenden“ zu verstehen?

Zweckgebundene Spenden können nur für ein bestimmtes Projekt genutzt werden. Sie können nicht als Eigenanteil eingebracht werden und reduzieren die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was ist unter „nicht-zweckgebundenen Spenden“ zu verstehen?

Nicht-zweckgebundene Spenden können als reale Geldmittel des Vereins als Eigenanteil eingebracht werden.



VERFAHRENSFRAGEN

In welcher Form muss die Interessensbekundung eingereicht werden?

Eine Interessensbekundung kann ausschließlich über das unter

<https://response.questback.com/mkffi/interessensbekundungprojektfoerderungkme>

bereitgestellte **Online-Formular** eingereicht werden.

Per Post, E-Mail oder Ähnliches eingereichte Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Bis wann muss die Interessensbekundung eingereicht werden?

Sie können Ihr Interesse an einer Projektförderung über das Online-Formular bis einschließlich 28. Februar 2022 bekunden.

Später – z.B. per Post oder E-Mail – eingehende Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Welche Unterlagen müssen für eine Interessensbekundung eingereicht werden?

Neben dem vollständig ausgefüllten Online-Formular müssen ergänzend einige Unterlagen als Anlagen eingereicht werden. Verpflichtend mit einzureichen sind

- ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- der Freistellungsbescheid des Finanzamts,
- die Vereinssatzung und
- der Finanzierungsplan zum geplanten Projekt.

Sofern Sie als Verein Projekterfahrungen geltend machen möchten, ist darüber hinaus eine Projektliste auszufüllen und mit einzureichen.

Für den Finanzierungsplan und den Nachweis von Projekterfahrungen sind die bereitgestellten Vorlagen zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Anlagen ausschließlich im PDF-Format hochgeladen werden können.

Wo kann man sich über den Aufruf informieren und die Formulare herunterladen?

Informationen zum Aufruf erhalten Sie auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/zivilgesellschaftliches-engagement-muslimischer-und-alevitischer-communities>.

Dort – und auf der Seite <https://response.questback.com/mkffi/interessensbekundungprojektfoerderungkme> – können auch die Vorlagen für den Finanzierungsplan und die Projektliste heruntergeladen werden.



Kann man der Interessensbekundung ergänzende Informationen beifügen?

Ergänzende Informationen können Sie im Online-Formular im Bereich der **Angaben zum Projekt** unter dem Punkt *Sonstige projektrelevante Angaben* vermerken.

An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

❖ *Inhaltliche Fragen*

Diese können ab dem 10. Januar 2022 per E-Mail an

muslimisches-engagement@mkffi.nrw.de

gerichtet und beantwortet werden.

→ Bitte beachten Sie: Wir bitten dringend, von telefonischen Nachfragen abzusehen!

❖ *Zuwendungsrechtliche und/oder Finanzierungsfragen*

Diese können ab dem 10. Januar 2022 an

Regina Zimmermann

Tel.: 02931 82-2927

E-Mail: regina.zimmermann@bra.nrw.de

Sandra Engelbracht-Baroth

Tel.: 02931 82-2916

E-Mail: sandra.engelbracht-baroth@bra.nrw.de

Jennifer Glaremin

Tel.: 02931 82-2931

E-Mail: jennifer.glaremin@bra.nrw.de

Melanie Herkendell

Tel.: 02931 82-2918

E-Mail: melanie.herkendell@bra.nrw.de

Dieter Hetmann

Tel.: 02931 82-2939

E-Mail: dieter.hetmann@bra.nrw.de

Alexander Kühner

Tel.: 02931 82-2925

E-Mail: alexander.kuehner@bra.nrw.de

Rima Henkel (Dezernentin)

Tel.: 02931 82-2930

E-Mail: rima.henkel@bra.nrw.de

gerichtet und beantwortet werden.

❖ *(Technische) Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Online-Formulars*

Bitte wenden Sie sich an: online-befragung-A4@mkffi.nrw.de



Die Interessensbekundung ist eingereicht – wie geht es weiter?

Das MKFFI NRW bewertet die Förderwürdigkeit der eingereichten Projektideen anhand fachlicher Kriterien. Auf Basis eines darauf beruhenden Ranking-Verfahrens werden diejenigen Projekte ausgewählt, die gefördert werden sollen. Die Vereine, die die ausgewählten Projektideen eingereicht haben, werden durch die Landesverwaltung zu gegebener Zeit unaufgefordert zur Antragstellung aufgefordert.

Die Anträge auf Projektförderung können daraufhin beim KfI NRW, das als Bewilligungsbörde die administrative Durchführung der Projektförderung übernimmt und für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig ist, eingereicht werden.